

Sitzungsvorlage DS 2008/123

Ortsverwaltung Eschach
Herr Helfried Wollensak
(Stand: 17.03.2008)

Mitwirkung:
Hauptamt

Aktenzeichen: 062.33

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 31.03.2008
Verwaltungsausschuss
öffentlich am 14.04.2008
Gemeinderat
öffentlich am 30.06.2008

Vorbereitung auf die Kommunalwahlen 2009
Überprüfung der Sitzverteilung des Ortschaftsrates Eschach

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat bestätigt die derzeitige Sitzverteilung auf die Wohnbezirke Weissenau, Obereschach und Gornhofen des Eschacher Ortschaftsrat.
2. Folgende besondere örtliche Verhältnisse rechtfertigen die Beibehaltung des 1 Sitzes für den Wohnbezirk Gornhofen
 - a. ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken
 - b. im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert
 - c. eine eigene Kirchengemeinde
 - d. ein eigenständiges Kulturleben (Musikverein, Dorfgemeinschaft, Feuerwehr)

Sachverhalt

1. Ortschaftsrat Eschach

1.1 Rechtliche Grundlagen Ortschaftsrat

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Eschach ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Eschach mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Eine Regelung, daß auf Dauer einzelnen Wohnbezirken Sitze im Ortschaftsrat garantiert sind, existiert nicht.

Derzeit sind die 16 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

- Weissenau 8 Sitze
- Obereschach 7 Sitze
- Gornhofen 1 Sitz

Die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke ist in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Für den Ortschaftsrat gelten dabei in analoger Anwendung die gleichen Regeln wie für den Gemeinderat. Die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke erfolgt auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat.. Dabei darf nicht willkürlich verfahren werden; bei der Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke sind die **örtlichen Verhältnisse** und der **Bevölkerungsanteil** zu beachten. Beide Gesichtspunkte sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Besondere Gründe können eine Über- oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke rechtfertigen. In einer früheren Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurden Über- und/oder Unterrepräsentationen von bis zu 20 % für zulässig erklärt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind aber auch größere Abweichungen zulässig, wenn sie durch **besondere örtliche Verhältnisse** gerechtfertigt sind.

2. Überprüfung der Sitzverteilung

Regelmässig vor Wahlen wird die aktuelle Sitzverteilung geprüft, ob aufgrund geänderter Verhältnisse eine Anpassung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Bestimmung dazu ist in § 15 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Eschach enthalten.

2.1 derzeitige Sitzverteilung

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.06.2007 wurde die Überprüfung vorgenommen. Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratsitz 560 Einwohner. Der Wohnbezirk Weissenau ist bei 8 Sitzen danach mit 6,6 % unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Obereschach bei 7 Sitzen mit 4,8 % leicht überrepräsentiert. Eine erhebliche Abweichung liegt beim Wohnbezirk Gornhofen vor. Bei 420 Einwohnern ist Gornhofen bei **1 Sitz** mit **33,2 %** deutlich überrepräsentiert. Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

2.2 **Alternative Betrachtung**

Alternativ wurde die Zusammenlegung der Wohnbezirke Obereschach und Gornhofen zu 1 gemeinsamen Wohnbezirk betrachtet. Dadurch könnte unter Beachtung der Bevölkerungszahl eine gerechtere Sitzverteilung erfolgen. Der Wohnbezirk Weissenau wäre bei 9 Sitzen mit 5 % überrepräsentiert, der Wohnbezirk Obereschach/Gornhofen bei 8 Sitzen mit 5,8 % leicht unterrepräsentiert. Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung aber nicht weiterverfolgt.

3. **Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse für Gornhofen**

Die Eingliederungsvereinbarung regelt zwar in § 6 die Zahl der Ortschaftsräte und die Einführung der unechte Teilortswahl, es gibt aber in der Vereinbarung keine „garantierte“ Sitze für die einzelnen Wohnbezirke. Insoweit kann die erhebliche Überrepräsentation für Gornhofen nur durch „**besondere örtliche Verhältnisse**“ gerechtfertigt werden.

Neben den Einwohnerzahlen sind auch besondere örtliche Verhältnisse bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen. Erhebliche Abweichungen sind dann zulässig, wenn für sie stichhaltige Gründe vorliegen.

Diese Gründe können darin gesehen werden, daß Gornhofen

- ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken ist
- im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert ist
- eine eigene Kirchengemeinde hat
- ein eigenständiges Kulturleben (Musikverein, Dorfgemeinschaft, Feuerwehr) existiert.

Weitere Gründe können vom Ortschaftsrat in der Sitzung noch genannt werden.

Anlagen:

Überprüfung der Sitzverteilung des OR Eschach